

Übungsaufgaben „Splitting-Verfahren“

1. Aufgabe

Nennen Sie anhand des § 26 EStG die drei Voraussetzungen, damit das Wahlrecht zwischen der Einzelveranlagung (§ 26a EStG) und der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) vorgenommen werden kann!

Sofern das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung in Anspruch genommen wird, lässt sich die tarifliche Einkommensteuer nicht mehr nach dem Grundtarif ermitteln. Stattdessen kommt das Splitting-Verfahren zur Anwendung.

2. Aufgabe

Erklären Sie anhand des § 32a Abs. 5 EStG die Funktionsweise des Splitting-Verfahrens!

3. Aufgabe

Person A verfügt im VZ 2023 über ein zu versteuerndes Einkommen i. H. v. 20.000,00 €, während Person B über ein zu versteuerndes Einkommen i. H. v. 30.000,00 € verfügt.

- a) Ermitteln Sie anhand § 32a EStG die tarifliche Einkommensteuer von Person A und Person B im VZ 2023! Beide Personen sind ledig.

Klasse: _____

Datum: _____

- b)** Angenommen Person A und Person B würden im VZ 2023 heiraten. Ermitteln Sie die tarifliche Einkommensteuer unter Anwendung des Splitting-Verfahrens nach § 32a Abs. 5 EStG!

- c)** Ermitteln Sie den steuerlichen Vorteil (€), der sich für Person A und Person B durch die Anwendung des Splitting-Verfahrens nach § 32a Abs. 5 EStG im VZ 2023 ergeben würde!

4. Aufgabe:

Person A verfügt im VZ 2023 über ein zu versteuerndes Einkommen i. H. v. 5.000,00 €, während Person B über ein zu versteuerndes Einkommen i. H. v. 45.000,00 € verfügt.

- a)** Ermitteln Sie anhand § 32a EStG die tarifliche Einkommensteuer von Person A und Person B im VZ 2023! Beide Personen sind ledig.

Klasse: _____

Datum: _____

- b)** Ermitteln Sie den steuerlichen Vorteil (€), der sich für Person A und Person B durch die Anwendung des Splitting-Verfahrens nach § 32a Abs. 5 EStG im VZ 2023 ergeben würde!

Nutzen Sie dabei Ihr Ergebnis aus Aufgabenteil b) der 3. Aufgabe!

Hinweis:

Sie können Ihre Ergebnisse stets mit dem Einkommensteuerrechner des Bundesfinanzministeriums (BMF) überprüfen!



5. Aufgabe:

Vergleichen Sie die Ergebnisse der ersten und zweiten Übungsaufgabe und ziehen Sie ein entsprechendes Fazit!

Lösungen:

1. Aufgabe

Nennen Sie anhand des § 26 EStG die drei Voraussetzungen, damit das Wahlrecht zwischen der Einzelveranlagung (§ 26a EStG) und der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) vorgenommen werden kann!

1. Die Ehegatten/Lebenspartner sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.
2. Die Ehegatten/Lebenspartner leben nicht dauernd getrennt.
3. Die o. g. Punkte müssen an mindestens einem Tag im entsprechenden VZ vorliegen.

Sofern das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung in Anspruch genommen wird, lässt sich die tarifliche Einkommensteuer nicht mehr nach dem Grundtarif ermitteln. Stattdessen kommt das Splitting-Verfahren zur Anwendung.

2. Aufgabe

Erklären Sie anhand des § 32a Abs. 5 EStG die Funktionsweise des Splitting-Verfahrens!

Im Rahmen des Splitting-Verfahrens wird zunächst das gemeinsame „zu versteuernden Einkommen“ der Ehegatten/Lebenspartner ermittelt.

Anschließend wird das gemeinsame „zu versteuernden Einkommen“ der Ehegatten/Lebenspartner halbiert und der darauf fällige Steuerbetrag ermittelt.

Der ermittelte Steuerbetrag muss abschließend verdoppelt werden.

3. Aufgabe

Person A verfügt im VZ 2023 über ein zu versteuerndes Einkommen i. H. v. 20.000,00 €, während Person B über ein zu versteuerndes Einkommen i. H. v. 30.000,00 € verfügt.

- a) Ermitteln Sie anhand § 32a EStG die tarifliche Einkommensteuer von Person A und Person B im VZ 2023! Beide Personen sind ledig.

Person A:

$$z = (20.000 - 15.999) / 10.000$$

$$z = 0,4001$$

$$\text{ESt} = (192,59 \times 0,4001 + 2.397) \times 0,4001 + 966,53 = 1.956,40 \text{ € (gerundet: 1.956,00 €)}$$

Person B:

$$z = (30.000 - 15.999) / 10.000$$

$$z = 1,4001$$

$$\text{ESt} = (192,59 \times 1,4001 + 2.397) \times 1,4001 + 966,53 = 4.700,10 \text{ € (gerundet: 4.700,00 €)}$$

- b) Angenommen Person A und Person B würden im VZ 2023 heiraten. Ermitteln Sie die tarifliche Einkommensteuer unter Anwendung des Splitting-Verfahrens nach § 32a Abs. 5 EStG!

$$20.000,00 \text{ €} + 30.000,00 \text{ €} = 50.000,00 \text{ €}$$

$$50.000,00 \text{ €} / 2 = 25.000,00 \text{ €}$$

$$z = (25.000 - 15.999) / 10.000$$

$$z = 0,9001$$

$$\text{ESt} = (192,59 \times 0,9001 + 2.397) \times 0,9001 + 966,53 = 3.280,10 \text{ € (gerundet: 3.280,00 €)}$$

$$3.280,00 \text{ €} \times 2 = \mathbf{6.560,00 \text{ €}}$$

- c) Ermitteln Sie den steuerlichen Vorteil (€), der sich für Person A und Person B durch die Anwendung des Splitting-Verfahrens nach § 32a Abs. 5 EStG im VZ 2023 ergeben würde!

$$\text{Steuerlast nach Einzelveranlagung: } 1.956,00 \text{ €} + 4.700,00 \text{ €} = 6.656,00 \text{ €}$$

$$\text{Steuerlast nach Zusammenveranlagung: } \underline{6.560,00 \text{ €}}$$

$$= \text{Steuerersparnis: } \mathbf{96,00 \text{ €}}$$

4. Aufgabe:

Person A verfügt im VZ 2023 über ein zu versteuerndes Einkommen i. H. v. 5.000,00 €, während Person B über ein zu versteuerndes Einkommen i. H. v. 45.000,00 € verfügt.

- a) Ermitteln Sie anhand § 32a EStG die tarifliche Einkommensteuer von Person A und Person B im VZ 2023! Beide Personen sind ledig.

Person A:

$$\text{ESt} = \mathbf{0,00 \text{ €}} \text{ (5.000,00 € < 10.908,00 € (Grundfreibetrag))}$$

Person B:

$$z = (45.000 - 15.999) / 10.000$$

$$z = 2,9001$$

$$\text{ESt} = (192,59 \times 2,9001 + 2.397) \times 2,9001 + 966,53 = 9.537,86 \text{ € (gerundet: } \mathbf{9.537,00 \text{ €})}$$

- b) Ermitteln Sie den steuerlichen Vorteil (€), der sich für Person A und Person B durch die Anwendung des Splitting-Verfahrens nach § 32a Abs. 5 EStG im VZ 2023 ergeben würde!

Nutzen Sie dabei Ihr Ergebnis aus Aufgabenteil b) der 3. Aufgabe!

Steuerlast nach Einzelveranlagung: 0,00 € + 9.537,00 € = 9.537,00 €

Steuerlast nach Zusammenveranlagung: 6.560,00 €

= Steuerersparnis: **2.977,00 €**

Hinweis:

Sie können Ihre Ergebnisse stets mit dem Einkommensteuerrechner des Bundesfinanzministeriums (BMF) überprüfen!



5. Aufgabe:

Vergleichen Sie die Ergebnisse der ersten und zweiten Übungsaufgabe und ziehen Sie ein entsprechendes Fazit!

Die Steuerersparnis durch Anwendung des Splitting-Verfahrens in der ersten Übungsaufgabe lag bei lediglich 96,00 €, während die Steuerersparnis durch Anwendung des Splitting-Verfahrens in der zweiten Übungsaufgabe bei 2.977,00 € lag.

Je höher die Einkommensunterschiede zwischen den steuerpflichtigen Personen sind, desto höher ist auch die Ersparnis im Rahmen des Splitting-Verfahrens.

Dies liegt in dem „progressiven Verlauf“ des Einkommensteuertarifes nach § 32a EStG begründet.